

Amtsgericht Hannover
z.Hd. Dr.Wettich
Postfach 227
300002 Hannover

Berlin, den 11.08.2018

Ihr Schreiben vom 24.07.2018

Sehr geehrter Herr Wettich,

Dieses Schreiben werden wir im Internet, zusammen mit Ihrem Schreiben vom 24.7.2018 und einem Protokoll der Güteverhandlung im Internet veröffentlichen und wird Teil der Berichterstattung in der Presse sein. Selbstverständlich räumen wir Ihnen das Recht ein, auf den entsprechenden Seiten Ihre Sicht der Dinge darzustellen. Wir sichern Ihnen zu, auf Ihre Stellungnahme prominent zu verlinken.

Mit Schreiben vom 6.07.2018 teilen Sie mir mit, dass Sie, nachdem Sie, wie Sie Schreiben, die Verfahrensakte eingesehen haben, zu zwei Feststellungen gekommen sind.

Die erste Feststellung ist, dass ich an dem Verfahren lediglich als Zuschauer beteiligt war. Für diese wichtige Information sind wir Ihnen sehr dankbar, wenn auch nicht nachvollziehbar ist, wieso Sie hierzu die Verfahrensakte einsehen mussten, denn diese Information war schon meinem Schreiben zu entnehmen.

Unabhängig davon haben Sie auch nicht ausgeführt, inwiefern das rechtlich relevant sein soll. Bezüglich des Strafverfahrens, das wir nun gegen Herrn Carsten Knepper einleiten werden, ist dies völlig unerheblich. Auch als lediglich als Zuschauer Beteiligte, können wir Strafanzeige stellen.

Weiter teilen Sie mir mit, dass Sie, nachdem Sie, wie Sie schreiben, Einsicht in die Verfahrensakte genommen haben, zu der Erkenntnis gelangt sind, dass sich die Parteien gütlich geeinigt haben.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, wieso Sie hier Einsicht in die Verfahrensakte nehmen mussten, denn meinem Schreiben konnte entnommen werden, dass auf eine Güteverhandlung Bezug genommen wurde. Sollten Sie jedoch mit „gütliche“ Einigung eine Einigung meinen, bei der die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt wurden und von diesen auch als fairer Interessensausgleich bewertet wurde, so teilt die Beklagte, wie auch meinem Schreiben entnommen werden kann, Ihre Ansicht nicht. Diese ist, aus Gründen, die in meinem Schreiben dargestellt wurden, der zutreffenden Meinung, dass sie zu dieser Einigung gezwungen wurde, bzw. sie dieser Einigung nur zugestimmt hat, weil Herr Carsten Knepper massiv Druck ausgeübt hat.

Im übrigen sind wir in der Lage, das Verfahren fast wortgetreu nachzuzeichnen und werden es so im Internet darstellen. Ob die breite Öffentlichkeit bei Kenntnis des konkreten Verlaufs der Güteverhandlung zu dem Schluss kommt, dass eine „gütliche Einigung“ stattgefunden hat, wage ich zu bezweifeln. Ihr Schreiben vom 24.7.2018 werden wir ebenfalls veröffentlichen.

Auf den Kern meines Schreibens, nämlich dass Herr Carsten Knepper zugunsten des Klägers gelogen hat, sind Sie nicht eingegangen. Ihre Mitarbeiterin Frau Erps teilte mir aber telefonisch mit, dass ich, wenn ich eine Strafanzeige stelle, mit einer Verleumdungsklage zu rechnen habe. Dies werten wir als Drohung. Unabhängig davon würden wir es aber begrüßen, wenn Sie bzw. Herr Carsten Knepper eine Verleumdungsklage gegen uns anstrengen, weil wir selber das nicht können, bzw. nur in einem juristischen Graubereich. Die Verleumdung ist wahrheitsfähig. In diesem Fall würde geprüft, ob Herr Carsten Knepper gelogen hat oder nicht.

Dass er die Aussage getätigt hat, wird er kaum bestreiten können, hierfür gibt es drei Zeugen. Er wird dann also nachweisen müssen, dass seine Aussage, dass er Hunderte von Verfahren kenne, wo Herr Lochstampfer nachgewiesen hat, dass er die MfM Honorare tatsächlich erzielt, beweisen müssen. Dies kann ihm nur gelingen, wenn er entsprechende Unterlagen, Rechnungen / Quittungen, vorlegt, denn anders kann er hiervon keine Kenntnis haben.

Wenn Sie also, wie Ihre Kollegin Frau Erps angedroht hat, eine Verleumdungsklage erheben, würden wir das sehr begrüßen.

Nach Einsicht in die Verfahrensakten hätten Sie allerdings auch das tun können, was die Staatsanwaltschaft tun wird, bzw. tun kann, wenn wir Strafanzeige wegen Rechtsbeugung stellen. Es handelt sich bei dem Kläger, Herrn Lochstampfer vertreten durch Anwalt Eugen Klein um jemanden, der ständig klagt und sich auch damit brüstet, ständig zu klagen. (Entsprechende emails liegen hier vor.) Sie hätten sich also problemlos die zahlreichen anderen Verfahren des Klägers beim Amtsgericht Hannover vorlegen lassen können und hätten prüfen können, ob der Kläger entsprechende Unterlagen beim Amtsgericht / Landgericht Hannover vorgelegt hat.

Aus den Verfahrensakten, in die Sie ja nach Ihren Aussagen Einblick genommen haben, hätten Sie auch schließen können, dass sich die Urteile des Amtsgerichts Hannover deutlich vom Tenor anderer Gerichte unterscheiden, denn den Verfahrensakten liegt ein entsprechendes Urteil bei.

Aus Ihrem Schreiben vom 24.07.2018 können mehrere Schlüsse gezogen werden und eine mögliche Schlussfolgerung veranlasst mich dazu, den Kern des Problems nochmal darzustellen, obwohl es schon in meinem Schreiben vom 6.7.2018 ausführlich dargestellt wurde.

Der Kläger, Uwe Lochstampfer, macht einen Schadensersatz nach § 97 UrhG geltend und beruft sich hinsichtlich des eingetretenen Schadens / entgangenen Gewinns auf die Honorartabelle der MfM. Nach Aussagen der MfM, email liegt hier vor, gilt diese Honorartabelle aber nur, wenn der Urheber sie auch tatsächlich erzielt und nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig ist der Kläger, wie Sie ja bereits wissen, da Sie die Verfahrensakten eingehend studiert haben, hier beweispflichtig. Die MfM macht diese Aussage in dem genannten email im übrigen auch nicht nur allgemein, sondern ganz speziell in Bezug auf diesen Kläger.

Die Beklagte im Verfahren hat nun wiederum eindeutig, belegt durch Dokumente, nachgewiesen, dass der Urheber seine Bilder für Beträge zwischen 0 und 6 Euro lizenziert. Das bedeutet, dass er die sich aus der Honorartabelle der MfM ergebenden Beträge, in diesem Falle 114 Euro, nicht durchsetzen kann. Das gilt umso mehr, als die MfM Honorare lediglich einen hochpreisigen Teilmarkt abdecken, aber keine Stockbilder.

Damit brach die Argumentation des Rechtsvertreters des Klägers vollkommen zusammen, was auch allen sich im Raum befindlichen Personen, einschließlich des Rechtsvertreters des Klägers, vollkommen klar war. Der Rechtsvertreter des Klägers versuchte sich damit herauszureden, dass er solche Unterlagen vorlegen könne, wenn diese denn verlangt worden wären. Da Sie die Verfahrensakten intensiv studiert haben, wissen Sie, dass der vorangehende Schriftverkehr ausschließlich um diese Frage kreiste. Es handelt sich also bei der Aussage des Rechtsvertreters des Klägers um eine reine Schutzbehauptung.

Der Kläger wiederum ließ über seinen Anwalt eine Bescheinigung eines Zahnarztes vorlegen, so dass er nicht befragt werden konnte. Wäre er anwesend gewesen, hätte es keine Ausflüchte mehr gegeben, denn der Kläger selbst, muss natürlich Kenntnis darüber haben, wo er schon Honorare auf der Höhe der MfM Tarife erzielt hat. Auch hier lassen wir die strafrechtliche Relevanz prüfen.

In dieser Situation machte Herr Carsten Knepper geltend, dass er Hunderte von Fällen kenne, wo der Kläger schon die Honorare in der Höhe der MfM Honorare erzielt hat. Diese Aussage ist entscheidend, denn mit dem Wahrheitsgehalt dieser Aussage, steht und fällt die Argumentation des Klägers. Tatsache ist, dass Herr Carsten Knepper keinen einzigen Fall kennt, wo der Kläger die MfM Honorare erzielt hat, weil es einen solchen Fall nicht gibt.

Herr Carsten Knepper wird im strafrechtlichen Verfahren durch Rechnungen / Quittungen nachweisen müssen, dass der Kläger die MfM Honorare erzielt. Kann er das nicht, dann hat er gelogen und da er das nicht können wird, hat er gelogen. Ziel der Lüge war, die Beklagte zu einer Einwilligung zugunsten des Klägers zu bringen, wie auch durch die folgende Aussagen von Herrn Carsten Knepper nochmal verdeutlicht wird.

Im weiteren behauptete Carsten Knepper, dass der oben beschriebene Nachweis zwar erbracht werden könne, aber hierfür Zeugen aus dem gesamten Bundesgebiet geladen werden müssten, was die von der Beklagten zu tragenden Prozesskosten in die Höhe treiben würde. Hierzu ist folgendes zu sagen. Erstens mal wird auch durch die Ladung aus dem gesamten Bundesgebiet dieser Nachweis nicht erbracht werden können, weil es solche Unterlagen schlicht nicht gibt. Herr Carsten Knepper kann im Strafverfahren den Gegenbeweis antreten. Wenn er tatsächlich Hunderte von Fällen kennt, dürfte es ja nicht schwer sein, zumindest EINEN zu finden. Des Weiteren reicht ein Blick in die Verfahrensakten vorheriger Prozesse. Aus diesen ergibt sich unstreitig, dass solche Unterlagen noch nie vorgelegt wurden. Last not least, könnten diese Unterlagen auch zugeschickt werden, wenn Sie den existieren würden, was aber nicht der Fall ist.

Wie Sie unter diesen Auspizien, massive Lüge von Herrn Carsten Knepper zugunsten des Klägers und Aufbau eines völlig unrealistischen Szenarios, etc. das lediglich den Zweck hatte, die Beklagte zu einer Zustimmung zu zwingen, von einer gütlichen Einigung sprechen können, bleibt Ihr Geheimnis.

Um es mal kurz auf den Punkt zu bringen. Was wir erlebt haben, war kein rechtstaatliches Verfahren, sondern eine Schmierkomödie, bei der gelogen wurde, dass sich die Balken biegen und zwar in einer so dreisten, offensichtlichen Art und Weise, dass sich die Beklagte schlicht verhöhnt gefühlt hat. Abgesehen davon: Wenn Herr Carsten Knepper aus dem Flurfunk den Kläger Lochstampfer kannte, dann hätte ihm auch klar sein müssen, dass diesbezüglich schon öfter intensiv recherchiert wurde und seine Lüge sofort als Lüge enttarnt wird. Er ist sich offensichtlich seiner Sache so sicher, geht offensichtlich so sicher davon aus, dass er in einem Verfahren ungestraft lügen darf, dass er das auch tut.

Sie haben, wie bereits eingangs erwähnt, die Möglichkeit eine Gegendarstellung zu liefern, die wir auch veröffentlichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Vw. / M.A. Andrés Ehmann